

10.3 Aufenthaltszeitverkürzung wegen besonderer Integrationsleistungen

Die Voraufenthaltsdauer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Nachweis besonderer Integrationsleistungen,
2. Vorliegen der Unterhaltsfähigkeit nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 und
3. Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

10.3.1 Besondere Integrationsleistungen; Begriffserläuterungen

Zu den besonderen Integrationsleistungen gehören insbesondere im Bundesgebiet erbrachte besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement. Nur im Inland erbrachte Integrationsleistungen können eine Verkürzung der im Bundesgebiet abzuleistenden Voraufenthaltszeit rechtfertigen; im Ausland erbrachte Integrationsleistungen sind nicht geeignet, eine soziale, politische und gesellschaftliche Integration im Bundesgebiet zu vermitteln.

Berufsqualifizierende Leistungen können insbesondere an Berufsfachschulen, beruflichen Oberschulen oder Ausbildungsbetrieben erbracht werden; berufsqualifizierend sind auch Leistungen an Hochschulen und Fachhochschulen.

Das alleinige Bestehen einer Teilleistung bzw. der erfolgreiche Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Berufsqualifizierungsmaßnahme ist als Nachweis einer besonderen Integrationsleistung nicht ausreichend. Erforderlich sind grundsätzlich überdurchschnittliche oder herausragende Leistungen in Schule, Ausbildung, Studium oder Beruf.

In Anbetracht der bei Geltendmachung besonderer Integrationsleistungen nur kurzen im Inland verbrachten Voraufenthaltszeit kann nicht allein auf Abschlüsse abgestellt werden. Daher kommen auch besonders gute Teilleistungen in diesen Bereichen in Betracht (u.a. Zeugnisse, Zwischenprüfungen und Leistungsnachweise), die aber eine nicht nur untergeordnete Bedeutung an der Gesamtleistung (z. B. Ausbildungs- oder Schul-/Fachhochschul-/Hochschulabschluss) haben müssen. Es ist zudem die Prognose erforderlich, dass aufgrund der erbrachten Teilleistung eine besonders gute Gesamtleistung angenommen werden kann.

Als Vergleichsgruppe für das Vorliegen besonders guter Leistungen sind Personen in dem jeweiligen Ausbildungs- oder Berufsgebiet heranzuziehen. Besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen können beispielsweise durch Zeugnisse, Leistungsnachweise oder eine Arbeitgeberbescheinigung belegt werden.

Überdurchschnittliche Sprachkenntnisse werden nach der durch das StARModG erfolgten Gesetzesänderung nunmehr bereits tatbestandlich für eine Verkürzung

der Aufenthaltszeit vorausgesetzt. Die nachzuweisenden Deutschkenntnisse der Stufe C 1 GER sowie die Lebensunterhaltssicherung nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 tragen dem Abstandsgebot zur Niederlassungserlaubnis Rechnung. Sofern der Antragsteller darüber hinausgehend Deutschkenntnisse der Stufe C 2 nachweist, können diese im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden (siehe Nr. 10.3.4.1).

Zu den besonderen Integrationsleistungen gehört auch bürgerschaftliches Engagement. Unter bürgerschaftlichem Engagement ist der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz einer oder mehrerer Personen auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu verstehen (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 1 EhrenamtStiftG).

Zu bürgerschaftlichem Engagement gehören insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten bei der freiwilligen Feuerwehr, dem THW oder anderen Rettungsorganisationen oder bei sozialen Diensten oder Vereinen im sportlichen, sozialen, politischen, gewerkschaftlichen oder kulturellen Bereich, mit denen ein den Durchschnitt übersteigender Wille zur Integration in die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert wird. Hierzu gehören auch Zeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres, sofern diese im Bundesgebiet geleistet wurden.

Die besondere Integrationsleistung muss über einen längerdauernden Zeitraum regelmäßig und nachhaltig erbracht worden sein; eine kurzfristige Betätigung ist nicht ausreichend.

10.3.2 Nachweis wirtschaftlicher Integration

Der Antragsteller muss uneingeschränkt imstande sein, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig zu bestreiten, ohne auf öffentliche Transferleistungen angewiesen zu sein (vgl. im Einzelnen Nr. 8.1.1.4).

10.3.3 Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe C1 GER

Der Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe C1 GER ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen.

Für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse können die Übersicht der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Prüfungen zum Nachweis des Sprachniveaus C1 nach GER für die Teilnahme an BAMF-Kursen sowie für die Zulassung der Lehrkräfte in Integrations- und Berufssprachkursen (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/SprachnachweiseZertifikate/anerkannte-c1-nachweise.html?nn=282388>) und das Merkblatt und FAQ zum C1-Sprachnachweis für Sprachmittler für das Asylverfahren (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Karriere/merkblatt-deutsch-c1-sprachmittlung.html?nn=282500>) als Orientierungshilfe zugrunde gelegt werden.

10.3.4 Ermessensausübung

10.3.4.1 Verkürzungsermessen („auf bis zu drei Jahre“)

Hat der Antragsteller besondere Integrationsleistungen nachgewiesen und sind die Anforderungen an die wirtschaftliche Integration gem. § 8 Absatz 1 Nummer 4 sowie an den Sprachnachweis der Stufe C 1 GER erfüllt, ist Ermessen eröffnet für eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit „auf bis zu drei Jahre“. Der mögliche Verkürzungszeitraum liegt demgemäß unterhalb der Regelvoraufenthaltsdauer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 von fünf Jahren und endet bei maximal drei Jahren.

Damit besteht ein individueller, auf den Einzelfall bezogener Absenkungsspielraum, der entsprechend dem Zweck der Vorschrift auszuüben ist.

Zweck der Regelung ist, einen Anreiz für Integrationsbemühungen zu setzen, indem eine schnellere Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt wird, wenn sich der Antragsteller aktiv um seine Integration bemüht und erfolgreich besondere Anstrengungen unternommen hat, um sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren.

Die im Hinblick auf den Verkürzungszeitraum bewusst flexibel ausgestaltete Regelung ermöglicht eine an den individuellen Umständen des Einzelfalls ausgerichtete Verkürzung der Voraufenthaltszeit. Dabei sind die erbrachte besondere Integrationsleistung bzw. erbrachten Integrationsleistungen gemessen am geleisteten Umfang und ihrer Bedeutung zu gewichten. Es ist in jedem Einzelfall eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen, bei der auch mehrere Leistungen zusammengenommen eine privilegierte Einbürgerung rechtfertigen können, die jeweils für sich genommen eine Verkürzung der Voraufenthaltszeiten nicht rechtfertigen würden.

10.3.4.2 Entschließungsermessen („kann“)

Werden die hohen tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, so ist in der Regel eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit vorzunehmen.

Bestehen jedoch Umstände, die Anlass zu Zweifeln geben, ob eine hinreichende Integration in die deutschen Lebensverhältnisse in der verkürzten Voraufenthaltszeit bereits gelungen ist, kann es geboten sein, das Ermessen dahingehend auszuüben, eine vorzeitige Einbürgerung nicht vorzunehmen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Verurteilung wegen Bagatelldelicten erfolgt ist, die dem Grunde nach einer Einbürgerung gem. § 12 a zwar nicht entgegenstehen, die in Anbetracht der nur kurzen Voraufenthaltszeit, in der sie begangen wurden, aber Anlass gibt abzuwarten, ob der Antragsteller künftig (bis zum Erreichen des Regelvoraufenthalts) straffrei bleibt.